

08.10.91

A - G - K

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung und anderer milchrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Aktualisierung der Milch-Sachkunde-Verordnung im Hinblick auf die erfolgte Neuregelung der Berufsausübungsbestimmungen des Milchbereiches unter Berücksichtigung der Situation im Beitrittsgebiet. Hierbei soll die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in die Milch-Sachkunde-Verordnung integriert werden.

B. Lösung

Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Bestimmungen keine Kosten. Die Bestimmungen werden sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

08.10.91

A - G - K

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung und anderer milchrechtlicher Verordnungen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Mi 62/91

Bonn, den 8. Oktober 1991

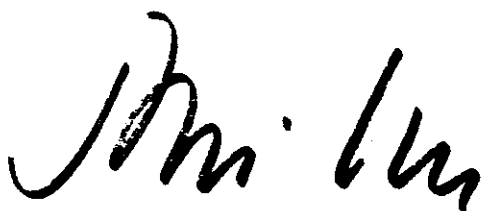
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung
und anderer milchrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Verordnung zur Änderung
der Milch-Sachkunde-Verordnung und anderer milchrechtlicher
Verordnungen
Vom**

Auf Grund des § 4 Abs. 6 und des § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Wirtschaft, auf Grund des § 7 Satz 1 Nr. 1 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung

Die Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), geändert durch Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

(1) Die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch oder Milcherzeugnissen notwendige Sachkunde der Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, besitzt, wer den Nachweis der beruflichen Befähigung nach den §§ 1 a oder 2 erbringt.

588/31

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Milchsammelstellen im Sinne des § 2 Nr. 6 der Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774) geändert worden ist,
2. Rahmstationen (Milchentrahlungsstellen ohne Weiterverarbeitung des Rahms und der Magermilch) und
3. Unternehmen, die im Durchschnitt eines Jahres täglich weniger als 500 Liter Milch oder eine entsprechende Menge an Milcherzeugnissen be- oder verarbeiten."

2. Folgender § 1a wird eingefügt:

"§ 1a

(1) Der Nachweis der beruflichen Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 wird erbracht durch die Vorlage eines Zeugnisses über

1. die bestandene Meisterprüfung im Beruf Molkereifachmann / Molkereifachfrau,
2. die bestandene Prüfung zum Techniker der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereitechnik oder Milchwirtschaft und Molkereiwesen,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Milch- und Molkereiwirtschaft, sofern auch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Milch- und Molkereiwirtschaft nachgewiesen werden kann, oder
4. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Ingenieurschule für Milch- und Molkereiwirtschaft.

(2) Der beruflichen Befähigung nach Absatz 1 steht gleich

1. für die verantwortliche technische Leitung einer Sauermilchkäserei oder Sennerei eine, vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung] ausgeübte, mindestens zweijährige verantwortliche technische Leitung eines derartigen Unternehmens,

2. eine mindestens zweijährige verantwortliche technische Leitung einer Molkerei, Meierei, Sennerei oder Käserei, sofern diese Tätigkeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem . . . [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung] begonnen wurde.

Die Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der nach Landesrecht beauftragten Stelle nachzuweisen.

(3) Die Verantwortung für den milchwirtschaftlichen Betrieb von Unternehmen, die im Durchschnitt eines Jahres täglich zwischen 500 und 3 000 Liter Milch oder die entsprechende Menge an Milcherzeugnissen be- oder verarbeiten, dürfen auch Personen übernehmen, die den Nachweis der beruflichen Befähigung durch die Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung im Beruf Molkereifachmann / Molkereifachfrau oder Milchwirtschaftlicher Laborant / Milchwirtschaftliche Laborantin erbringen."

3. In § 2 werden die Worte "einer abgeschlossenen Fachausbildung" durch die Worte "der beruflichen Befähigung" ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

Wer den Nachweis der beruflichen Befähigung nach den §§ 1 a oder 2 erbringt, besitzt auch die notwendige Sachkunde für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen durch ein Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch oder Milcherzeugnissen."

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

(1) Die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes zum Betrieb eines Einzel- oder Großhandelsunternehmens mit Milch und Milcherzeugnissen notwendige Sachkunde der Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, besitzt, wer

1. die berufliche Befähigung nach § 1a nachweist, wobei im Falle des § 1a Abs. 1 Nr. 3 der zusätzliche Nachweis der Berufstätigkeit entbehrlich ist, oder

2. eine Sachkundeprüfung nach § 4a für den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen bestanden hat.

(2) Die Sachkunde besitzt auch, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Ausbildung als Molkereifacharbeiter / Molkereifacharbeiterin, als Facharbeiter / Facharbeiterin für Milchwirtschaft oder als Milchindustrielaborant / Milchindustrielaborantin erfolgreich abgeschlossen hat."

6. Folgender § 4a wird eingefügt:

"§ 4a

(1) Durch die Sachkundeprüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Kenntnisse über den Umgang mit Milch und Milcherzeugnissen hat. Die Prüfung ist mündlich durchzuführen. Sie erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. Eigenschaften und Zusammensetzung der Milch und Milcherzeugnisse,
2. Bedeutung der Milch und Milcherzeugnisse für die Ernährung,
3. Be- und Verarbeitung der Milch und Milcherzeugnisse,
4. Lebensmittelrecht, insbesondere Rechtsvorschriften über Milch und Milcherzeugnisse sowie die Tätigkeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden,
5. Warenkontrolle und Haltbarkeitsprüfung bei Milch und Milcherzeugnissen,
6. sensorische Beurteilung von Milch und Milcherzeugnissen,
7. hygienische Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen,
8. Anforderung an Kühlung und Lagerung von Milch und Milcherzeugnissen,
9. Verwendung, Reinigung und Desinfektion der mit Milch und Milcherzeugnissen in Berührung kommenden Bedarfsgegenstände.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erbracht worden ist.

(3) Die zuständige Behörde oder die nach Landesrecht beauftragte Stelle erteilt dem Prüfungsteilnehmer einen Bescheid über das Prüfungsergebnis.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden; die zuständige Behörde oder die nach Landesrecht beauftragte Stelle weist in ihrem Bescheid darauf hin."

7. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen.

8. § 10 wird § 8; ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

"Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1992 in Kraft."

Artikel 2

Änderung der Butterverordnung

Die Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 wird die Jahreszahl "1978" durch die Jahreszahl "1989" ersetzt.

2. § 22 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Bei der Verwendung der Kontrollnummer bei der Kennzeichnung (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d) ist vor die Kontrollnummer zu setzen im Lande:

Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Berlin	BE
Brandenburg	BB
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Mecklenburg-Vorpommern	MV
Niedersachsen	
für die Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg	NI I
für den Regierungsbezirk Weser-Ems	NI II
Nordrhein-Westfalen	NW

Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SL
Sachsen	SN
Sachsen-Anhalt	ST
Schleswig-Holstein	SH
Thüringen	TH".

3. Die Überschrift des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefaßt:
"Schlußvorschriften".
4. Die §§ 26 bis 28 werden gestrichen; § 29 wird § 26.

Artikel 3

Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2447), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Als Kurzbezeichnung werden festgesetzt für

Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Berlin	BE
Brandenburg	BB
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Mecklenburg-Vorpommern	MV
Niedersachsen	
für die Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg	NI I
für den Regierungsbezirk Weser-Ems	NI II
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SL
Sachsen	SN

Sachsen-Anhalt

ST

Schleswig-Holstein

SH

Thüringen

TH "

2. § 32 wird gestrichen; § 33 wird § 32.

Artikel 4

Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung

Die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl. I S. 1301), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "zusätzlich zu der nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Milchgesetzes vorgeschriebenen Angabe der Milchsorte" werden gestrichen.

bb) Als neue Nummer 1 wird eingefügt:

"1. die Milchsorte,".

cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Verweisung "Absatz 2 Nr. 3" durch die Verweisung "Absatz 2 Nr. 4" und die Worte "der Milchsorte" durch die Worte "nach Absatz 2 Nr. 1" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte "die Angabe der Milchsorte und die Angabe nach Absatz 2 Nr. 2" durch die Worte "die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 3" ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 4,".

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 oder 4 Nr. 1 oder 2" durch die Verweisung "Abs. 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 oder 4 Nr. 1" ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Verweisung "Abs. 2 Nr. 4" durch die Verweisung "Abs. 2 Nr. 5" und die Verweisung "Abs. 4 Nr. 3" durch die Verweisung "Abs. 4 Nr. 2" ersetzt.
3. Die §§ 5 bis 9 werden gestrichen; § 10 wird § 5.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft. Anlage I Kapitel VI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1016) ist nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) bedarf derjenige, der ein milchwirtschaftliches Unternehmen betreiben will, dazu grundsätzlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 6 des Milch- und Margarinegesetzes ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen, welche Anforderungen an die Sachkunde der in milchwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Personen zu stellen sind.

Die Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch und eines Milchhandelsunternehmens ist in der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 sowie in der Fünften Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Achten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 23. Januar 1941 (BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 7842-2-2) geregelt. Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf die Neuregelung der Berufsausübungsbestimmungen des Milchbereiches zu aktualisieren, ferner ist die Berufssituation in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu berücksichtigen.

Hierbei soll die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in die Milch-Sachkunde-Verordnung integriert werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen die Butter- und Käseverordnung sowie die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung in einigen redaktionellen Punkten geändert werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Änderungsverordnung keine Kosten. In den Ländern werden schon bisher Sachkundeprüfungen für den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen mit vorausgehenden Lehrveranstaltungen durchgeführt, die in ihrem Umfang durch diese Änderungsverordnung nicht ausgedehnt werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil sich durch die nunmehr bundeseinheitliche Regelung der Sachkundeprüfung für die milchwirtschaftlichen Unternehmen durch diese Änderungsverordnung kein zusätzlicher kostenwirksamer Aufwand ergibt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

zu Nr. 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 1 der bisherigen Fünften Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes (5. AVO). Sie legt fest, daß die Sachkunde, die zur Übernahme der Verantwortung für den milchwirtschaftlichen Bereich des Unternehmens erforderlich ist, dann gegeben ist, wenn die berufliche Befähigung nach §§ 1a oder 2 nachgewiesen wird. Auch Selbstvermarkter fallen unter die Bestimmung, soweit nicht die Ausnahme nach Absatz 2 gegeben ist.

Zu Nr. 2

Welche berufliche Qualifikation als Nachweis der Befähigung zur verantwortlichen milchwirtschaftlichen Leitung eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch anzusehen ist, wird bisher durch § 2 der 5. AVO bestimmt. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangenen Regelungen zur Berufsausbildung zu aktualisieren. Hierbei ist auch den Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 3

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die übrigen Bestimmungen der Verordnung.

Zu Nr. 4

Durch die Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5

Durch die Neufassung erfolgt eine Aktualisierung der geltenden Bestimmung. Für die Abgabe vorverpackter Ware ist der Erlaubnisvorbehalt entfallen. Absatz 2 stellt auf die Situation im Beitrittsgebiet ab.

Zu Nr. 6

Die Bestimmung regelt den Inhalt und die Durchführung der Sachkundeprüfung. Wegen der geringen Zeit, die für die Unterrichtung und die Prüfung zur Verfügung steht, wird die Prüfung ausschließlich mündlich abgelegt. Eine fachpraktische Prüfung ist ebenso wie eine schriftliche Prüfung nicht erforderlich.

Zu Nr. 7

Streichung überholter Bestimmungen.

Zu Nr. 8

Im Beitrittsgebiet soll die Verordnung erst am 01.01.1992 in Kraft treten, wie es in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 bestimmt ist.

Zu Artikel 2

Nr. 1: Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Richtigstellung.

Nr. 2: Nach dem Beitritt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland muß die Liste der Kurzbezeichnungen, die vor die Kontrollnummern zu setzen sind, um die Landeszeichen der neuen Bundesländer ergänzt werden. Die Kurzbezeichnungen entsprechen einer Empfehlung des Unterausschusses "Allgemeine Verwaltungsorganisation" des Arbeitskreises I der Ständigen Konferenz der Innenminister.

Nr.3 und 4: Redaktionelle Bereinigung der Butterverordnung.

Zu Artikel 3

Nr. 1: Wie zu Artikel 2 Nr. 2.

Nr. 2: Redaktionelle Bereinigung der Käseverordnung.

Zu Artikel 4

Nr. 1: Die Änderung ist nach dem durch das Milch- und Margarinegesetz erfolgten Wegfall des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Milchgesetzes, der die Angabe der Milchsorte vorschrieb, erforderlich. Die übrigen Änderungen beinhalten redaktionelle Folgeänderungen.

Nr. 2: Die Änderungen beinhalten redaktionelle Folgeänderungen.

Nr. 3: Redaktionelle Bereinigung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung hinsichtlich des Einigungsvertrages erfolgt im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 8, um eine Doppelregelung zu vermeiden.

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung und
anderer milchrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Ab 1. Januar 1994 gilt § 1 Abs. 2 in folgender Fassung:

"(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Milchsammelstellen im Sinne des § 2 Nr. 6 der Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774) geändert worden ist,

2. Rahmstationen (Milchentrahlungsstellen ohne Weiterverarbeitung des Rahms und der Magermilch).

Die Sachkunde zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens, das im Durchschnitt eines Jahres täglich weniger als 500 Liter Milch oder eine entsprechende Menge an Milcherzeugnissen be- oder verarbeitet, besitzt nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes, wer

1. die berufliche Befähigung nach § 1 a nachweist, wobei im Falle des § 1 a Abs. 1 Nr. 3 der zusätzliche Nachweis der Berufstätigkeit erforderlich ist, oder
2. eine Sachkundeprüfung nach § 4 a bestanden hat."

Begründung:

- a) In § 1 Abs. 2 der Milch-Sachkunde-Verordnung werden die milchwirtschaftlichen Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch oder Milcherzeugnissen aufgezählt, deren verantwortliche Personen die Sachkunde im Sinne dieser Verordnung nicht nachweisen müssen. Gegen die Ausnahmen der Nummern 1 und 2 bestehen aus Sicht des Verbraucherschutzes keine durchgreifenden Bedenken, da diese Betriebe quasi als Vorstufe der molkereitechnischen Be- bzw. Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe gleichgestellt werden und keine direkte Abgabe der Milch an den Verbraucher erfolgt. Eine gesundheitliche Gefährdung ist daher nicht zu befürchten.

Für die Ausnahmeregelung in Nummer 3 gilt dies jedoch nicht. Hier wird lediglich wegen der geringen Menge der be- oder verarbeiteten Milch (500 Liter pro Tag) auf den Sachkundenachweis der verantwortlichen Personen verzichtet. Dieses Kriterium begründet aber insbesondere im Hinblick auf den vorbeugenden Verbraucherschutz keine generelle Ausnahme. Diese Privilegierung der Unternehmen der Be- und Verarbeitung von Milch ist auch problematisch. Zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen bedarf es ungeachtet der abgegebenen Menge eines Sachkundenachweises.

- b) Milch und Milcherzeugnisse sind unter Hygiene- gesichtspunkten sehr empfindliche Erzeug- nisse, bei deren Be- oder Verarbeitung besondere Kenntnisse erforderlich sind. Da bei der Be- oder Verarbeitung auch bei kleineren Mengen eine mögliche Gesund- heitsgefährdung des Verbrauchers nicht auszuschließen ist (durch Salmonellose oder Listeriose etc.) sind von den Betreibern solcher Unternehmen Mindest- sachkenntnisse zu fordern.

In Abwägung der Verhältnismäßigkeit zwischen Herstellung geringer Mengen sowie der Abgabe an einen begrenzten Verbraucherkreis und der möglichen Ge- sundheitsgefährdung durch diese Erzeug- nisse ist es gerechtfertigt, an diesen Personenkreis mindestens die Anforde- rungen zu stellen, die an Händler ge- stellt werden, die lediglich geringe Milchmengen verkaufen.

- c) Den Betrieben muß die Möglichkeit einge- räumt werden, den Sachkundenachweis ggf. in angemessener Zeit zu erwerben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1a Abs. 3 nach den Worten
"durch die Vorlage eines Zeugnisses"
die Worte

"über die bestandene Meisterprüfung im Beruf Milchwirt-
schaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin oder"
einzufügen.

Begründung:

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Milchwirt-
schaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche
Laborantin vom 28. Februar 1991 (BGBI. I.
S. 520), wurde für den Ausbildungsberuf Milch-
wirtschaftliche(r) Laborant(in) erlassen, um
den laufend wachsenden Anforderungen an das
Personal und den Leiter eines Molkereilabors
und ähnlichen Einrichtungen gerecht zu werden.
Das Bildungsniveau liegt damit wesentlich über
dem der Berufsausbildung. Da die Fortbildung
zum Milchwirtschaftlichen Labormeister nicht
ausschließlich auf der Berufsausbildung
zum(zur) Milchwirtschaftlichen Laborant(in)
aufbaut, ist es erforderlich, den Labormeister
in den Verordnungstext einzubeziehen.

88/81

- 4 - B

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 6

a) In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 2 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"Als Nachweis der beruflichen Befähigung im Sinne von § 1 Abs. 1 gilt bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (anderer Mitgliedstaat) auch,".

b) Nach Artikel 1 Nr. 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. den Nachweis der beruflichen Befähigung nach § 2 erbringt oder"

Begründung:

Da die Neuregelung auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EG gelten sollte, sollten § 2 Abs. 1 und § 5 Nr. 1 entsprechend angepaßt und der Sachkundenachweis nicht auf die technische Leitung allein beschränkt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 4 a Abs. 1 der Satz 2. zu streichen und nach Satz 3 folgender neuer Satz anzufügen:

"Die Prüfung ist mündlich durchzuführen; für die Fachgebiete der Nummern 5, 6 und 9 in Form einer kombinierten mündlichen und praktischen Prüfung."

Begründung:

Die Prüfungsinhalte, die sich auf eine praktische Tätigkeit beziehen, sollten zur Verdeutlichung des Lernerfolgs nicht ausschließlich abstrakt in Form einer mündlichen Prüfung, sondern durch eine dem praktischen Bezug der Tätigkeit Rechnung tragende kombinierte praktisch-mündliche Prüfung nachgewiesen werden.